

## **Haus- und Badeordnung**

### **I. Zweckbestimmung**

Zum Regionalbad gehören alle innenliegenden Räumlichkeiten und der Außenbereich, sowie alle zum Zugang des Bades gehörenden innenliegenden und außenliegenden Wege und Einrichtungen. Das Regionalbad dient der Gesundheit und Erholung, sowie der körperlichen Ertüchtigung.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf betreibt das Regionalbad als öffentliche Einrichtung, welche jedermann, unter Einhaltung der vorliegenden, online ([www.regionalbad.at](http://www.regionalbad.at)) abrufbaren und im Eingangsbereich des Freizeitbades ausgehängten Haus- und Badeordnung, nach Entrichtung des festgelegten Eintrittspreises bzw. Erwerb eines gültigen Eintrittstickets, zur Verfügung steht. Um in der gesamten Anlage die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, sind nachfolgende Regeln zwingend einzuhalten:

### **II. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb eines Eintrittstickets erkennt der Besucher/die Besucherin diese Bade- und Hausordnung vorbehaltlos an.
2. Das Betriebspersonal übt gegenüber allen BesucherInnen das Hausrecht aus. BesucherInnen, die gegen die Bade- und Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden (Hausverbot). In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann rechtlich bzw. gerichtlich geahndet werden.
3. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
4. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Auf strengste Sauberkeit ist zu achten. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
5. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben, mit welchen in weiterer Folge nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt wird.

### **III. Öffnungs- und Nutzungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich des Regionalbades zu entnehmen.
2. Die Nutzungszeit ist entsprechend der Tarife einzuhalten.
3. Die jeweilige Nutzungszeit beinhaltet auch die Körperreinigung und das An- und Auskleiden.
4. Die Betriebsleitung kann aus wichtigen Gründen (Defekte, Wartungen, Reparaturen, ...) die Nutzung des Regionalbades sperren, oder einschränken, wobei das Eintrittsentgelt nicht rückerstattet wird.

### **IV. Zutrittsbestimmungen**

1. Der Zutritt zum Regionalbad, ausgenommen der Kassenbereich, ist nur mit gültigem Eintrittsticket gestattet. Das Badpersonal ist berechtigt zu kontrollieren, ob der Badegast eine gültige Eintrittskarte besitzt und diese muss bis zum Verlassen der Anlage vorzuweisen sein. Jahreskarten sind nicht übertragbar.
2. Der widerrechtliche Zutritt in das Regionalbad und/oder das Erschleichen von kostenpflichtigen Leistungen, führt unmittelbar zum Ausschluss vom Betrieb. Bereits gezahlte Eintritte oder Leistungen werden in so einem Fall nicht zurückerstattet. Die Betriebsleitung behält sich in diesem Fall rechtliche Schritte vor.
3. Bereits gelöste Eintritte oder in Anspruch genommene Leistungen werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Für abhanden gekommene Bade- und Dauerkarten wird kein Ersatz geleistet.

4. Für verloren gegangene Verschlussmedien, sowie Schlüssel ist ein Betrag von € 30,00 für eine eventuelle Ersatzbeschaffung zu entrichten.
5. Die Badezeit endet generell spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist der Kassenbereich spätestens zu passieren. Einlassschluss ist 1 Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten. Jeder Besucher muss das Bad bis zum Ende der Öffnungszeiten verlassen haben.
6. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Regionalbades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
7. Personen mit Neigung zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz-Kreislaufkrankungen, sowie geistigen Behinderungen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Betreuungsperson gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch), Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen, oder aus- und umkleiden können, dürfen das Regionalbad nur in Begleitung einer volljährigen und geeigneten Aufsichtsperson besuchen. Es gilt die allgemeine Aufsichtspflicht im Regionalbad durch die Erziehungsberechtigten.
8. Das Verteilen von Druckschriften, Vertreiben von Waren oder das gewerbliche Anbieten von Leistungen, insbesondere Schwimm- und Aquakurse, bedarf der zusätzlichen Zustimmung durch die Betriebsleitung.
9. Für den Badebetrieb außerhalb der öffentlichen Betriebszeiten durch Schulen, Vereine, privaten Personen usw. wird zu der Badeordnung eine eigene Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Weiters können gesonderte, auf die Unterrichtszeit, Vereinszeiten und einzeln abgestimmte Benützungzeiten festgesetzt werden.
10. Die Benützung des Freigeländes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den dafür vorgesehenen Zeiten möglich. Der Zutritt in das Kellergeschoss ist für Badegäste untersagt.

#### **V. Allgemeine Bestimmungen Badebereich**

1. Jegliche Handlungen, die gegen die guten Sitten, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sprechen, sind zu unterlassen. Insbesondere ist zu unterlassen:
  - a. Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Regionalbades und des Badewassers.
  - b. Das Randspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke.
  - c. Das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. –seilen.
  - d. Das Laufen im gesamten Schwimmhallenbereich.
  - e. Ein Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken.
  - f. Die Benutzung von zerbrechlichen Glasbehältern.
  - g. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen.
  - h. Die Reservierung von Stühlen und Liegen.
  - i. Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen.
2. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder Fernsehgeräten, Glasgegenständen oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
3. Es ist den Besuchern untersagt, Tiere mit in das Regionalbad zu nehmen.
4. Das Filmen oder Ablichten von fremden Personen ist untersagt.
5. Über die Benutzung von Animationsgeräten (Bällen, Luftmatratzen oder anderer Schwimmhilfen) sowie Schwimmflossen, Monoflossen, Schnorcheln und Taucherbrillen entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf Grundlage der Frequentierung.

6. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Kletterwand, Aquacross usw.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten. Der Betreiber haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet. Der Besucher ist verpflichtet, für ordnungsgemäßen Verschluss der Umkleideschränke und richtige Verwahrung des Verschlussmediums zu sorgen. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Garderobenkästen oder je nach Verfügbarkeit in den vorhandenen Schließfächern zu hinterlegen. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
9. Die Besucher dürfen die als Barfußgänge bezeichneten Bereiche ab den Wechselkabinen, die Duschen sowie den gesamten Badebereich und die Beckenumgänge nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten.
10. Vor Betreten des Badebereiches hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper mit Körperreinigungsmitteln in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
11. Vor jedem Betreten eines Schwimmbeckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
12. Der Aufenthalt im Badebereich (ausgenommen Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
13. Das Rauchen ist im gesamten Regionalbad nicht gestattet.
14. Im Regionalbad wird eine Videoüberwachung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorgenommen.

#### **VI. Besondere Bestimmungen für den Badebereich**

1. Das große Schwimmbecken darf nur von Schwimmern bzw. befähigten Personen benutzt werden. Nichtschwimmer und Schwimmanfänger dürfen sich grundsätzlich nur im dafür vorgesehenen Lehrschwimmbecken aufhalten. Das große Schwimmerbecken dürfen sie nur mit Schwimmhilfen und in Begleitung anderer befähigter Personen benutzen.
2. Die Benützung der frei verfügbaren Schwimmbahnen ist gleichzeitig von mehreren Personen möglich und die Anzahl kann im Ermessen des Badepersonals festgelegt werden. In den Schwimmbahnen gilt grundsätzlich Rechtsverkehr (Kreisverkehr).
3. Gemietete gesondert abgetrennte Schwimmbereiche stehen für Schulen, Kurse, Vereine und der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.
4. Selbstständiges Absperren von Teilen der Becken durch Gäste zur privaten Nutzung ist untersagt. Im Bedarfsfall entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Besuchermenge über die Gewährung von Absperrungen.
5. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches in ausreichender Anzahl und Qualifikation anwesend zu sein. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Regionalbades das gehörige Einvernehmen zu pflegen und zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
6. Das Unterschwimmen von und das Tauchen durch Sprung- und Kletterbereich, sowie der Aquacrossanlage ist untersagt.
7. Die Benützung der Sprunganlagen/Kletterwand/Aquacross ist nur zu den dazu vorgesehenen Zeiten und in Anwesenheit entsprechender Aufsicht gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich beim Einspringen der Sprunganlagen oder Verwendung der Kletterwand und der Aquacrossanlage ereignen, wird nur nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.
8. Bei der Benützung dieser Anlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
  - a. der Sprungbereich/die Kletterwand/die Aquacrossanlage frei ist
  - b. vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird und

- c. nur ein Besucher das Sprungbrett/die Kletterwand betritt
- d. die Kletteranlagen und die Sprunganlagen nicht gleichzeitig benützt werden dürfen.
- 9. Beim Baden ist saubere Badebekleidung zu tragen. Aus Sicherheitsgründen dürfen beim Schwimmen nur dafür vorgesehene Kleidungsstücke verwendet werden. Diese müssen aus Stoffen gefertigt sein, die im nassen Zustand nicht, oder nur unwesentlich, schwerer sind und schnell trocknen.
- 10. Kleinkinder müssen saubere, übliche Badebekleidung und beim Schwimmen, falls erforderlich, dichte Windeln bzw. Windelhosen tragen.
- 11. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist verboten.

#### **VII. Haftung**

1. Die Besucher nutzen das Regionalbad einschließlich der Attraktionen, Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Eigentümers, das Regionalbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Eigentümer/Betriebsführer nicht. Der Eigentümer haftet auch nicht für solche Schäden, die durch eine Missachtung der gegenständlichen Haus- und Badeordnung, der sonstigen Aushänge oder infolge einer Missachtung der Anordnungen des Personals entstehen.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch die Besucher in das Freizeitbad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Eigentümer/Betriebsführer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Besucher haftet der Eigentümer/Betriebsführer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Besucher haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Regionalbades und dessen Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Regionalbad an den Einrichtungen dem Eigentümer/Betriebsführer zufügt. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.
5. Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr und es wird hierfür in keiner Weise gehaftet.

#### **VIII. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

#### **IX. Wünsche, Anregungen, Beschwerden**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung des Bades entgegen.

#### **X. Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 1.7.2020 in Kraft und wurde so von der Stadtgemeinde Gänserndorf in der Gemeinderatssitzung am 24.6.2020 unter Punkt 24 beschlossen. Änderungen und/oder Ergänzungen bleiben vorbehalten. Die bisher geltende Haus- und Badeordnung tritt mit 30.6.2020 außer Kraft.

Gänserndorf, am 29.6.2020



Der Bürgermeister

René Lobner